

Berlin, den 26. Juni 1872.

**Bekanntmachung,**

betreffend

die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Voten sämtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

**Der Reichsanzler.**

In Vertretung:

Delbrück.